

1. Ausgewählte Prüfungsthemen im Überblick sowie in Fragen und Antworten

„Betriebswirtschaft“ und „Recht“ gehören nicht zu Ihren „favorites“? Mal abwarten!

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 StBerG sind Steuerberater unbeschränkt zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Im Ergebnis sind sie damit ein Organ der Steuerrechtspflege.

Das Steuerberatungsgesetz umschreibt in § 33 StBerG die Tätigkeit von Steuerberatern wie folgt:

- Beratung und Vertretung in Steuersachen,
- Hilfeleistung bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
- Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die aufgrund von Steuergesetzen bestehen,
- die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und
- deren steuerrechtliche Beurteilung.

Das klingt im ersten Moment so, als ob „Betriebswirtschaft“ und „Recht“ eine untergeordnete Bedeutung für Ihre Tätigkeit als Steuerberater haben. Glück gehabt?

Vor ca. zwanzig Jahren wurde allerdings in der von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) im Februar 2003 herausgegebenen Schrift **„Anforderungsprofil des Steuerberaters. Empfehlungen zur theoretischen und praktischen Grundausbildung“** auf Seite 4 empfohlen:

„Das Steuerberaterexamen besteht aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Dabei soll für den mündlichen Teil die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit von 90 Minuten nicht überschritten werden.

Dem gewandelten Berufsbild des Steuerberaters **und der wachsenden Bedeutung einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Beratung** muss im Steuerberaterexamen ausreichend Rechnung getragen werden. **Für den Bereich Betriebswirtschaft ist deshalb eine vierte Klausur vorzusehen.“**

Im nachfolgenden stellt die Bundessteuerberaterkammer auf Seite 4 und 6 fest:

„Das Anforderungsprofil legt in Form von Empfehlungen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten fest, über die ein Steuerberater nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung, also bei Beginn seiner beruflichen Tätigkeit, verfügen sollte.“

„Das Anforderungsprofil betont neben der rechtlichen die betriebswirtschaftliche Ausbildung.“

Das Problem bzw. der Handlungsrahmen, die Ausbildung für Steuerberater insbesondere im Bereich „Recht“ und „Betriebswirtschaftslehre“ zu schärfen ist daher nicht neu.

Offensichtlich waren bereits vor ca. zwanzig Jahren wohl fundierte Überlegungen vorhanden, die (schriftlichen) Prüfungsinhalte ähnlich wie im Wirtschaftsprüferexamen um eine Klausur „Betriebswirtschaftslehre“ und womöglich auch um eine Klausur „Recht“ zu erweitern. **Hierzu ist es zwar (bis heute) nicht gekommen, allerdings existiert hierzu bereits die Rechtsgrundlage!**

Mit anderen Worten „Betriebswirtschaftslehre“ und „Recht“ könnten ohne Gesetzesänderung problemlos in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten geprüft werden. Nach § 16 Abs. 2 DVStB gilt Folgendes:

„Zwei Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes und eine Aufsichtsarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. **Die Aufsichtsarbeiten** können sich daneben jeweils auch auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.“

Andere Prüfungsgebiete im Sinne des § 37 Abs. 3 StBerG sind:

- Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des **Rechts der Europäischen Union**,
- **Betriebswirtschaft und Rechnungswesen**,
- Volkswirtschaft,
- **Berufsrecht**.

Nochmals: Sämtliche der in der mündlichen Prüfung und in diesem Vorbereitungsbuch adressierten Themen könnten ohne jegliche Gesetzesänderung auch in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten geprüft werden.

Auf Seite 6 führt die Bundessteuerberaterkammer weiter aus:

„Ausbildungsziele in diesem Bereich sind:

- das **Urteilsvermögen** in wirtschaftlichen Fragen für die ökonomische Gewichtung von Normen und Handlungsmöglichkeiten **zu schulen** und
- die zweckmäßige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher **Methoden und Verfahren zur Lösung eines bestimmten Beratungsauftrages zu erlernen**.

Die Darstellung der Anforderungen an die theoretische Grundausbildung ist primär auf die universitären Studiengänge der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre bzw. der Ökonomie und der Rechtswissenschaft bezogen. **Die betreffenden Kenntnisse müssen aber auch bei jedem anderen Zugang zum Steuerberaterberuf in der jeweiligen Tätigkeit oder durch zusätzliche Maßnahmen erworben werden.**

Das Anforderungsprofil beschreibt im Folgenden die Grundzüge der theoretischen Wissensgebiete, die ein Steuerberater **unabhängig von seiner konkreten Vorbildung** für seine berufliche Tätigkeit benötigt und die er insoweit – zumindest in wesentlichen Teilen – im Steuerberaterexamen nachweisen muss. Je nach Studiengang und Struktur der Studienfächer steht an den Hochschulen für die relevanten Hauptgebiete der Rechtswissenschaft, speziell des Steuerrechts, sowie für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre nur ein begrenzter Zeitrahmen zur Verfügung.“

Auf Seite 7 konkretisiert sie die Aussagen wie folgt:

„Da in diesem Anforderungsprofil aber nur ein allgemeines und in gewisser Weise idealtypisches Bild gezeichnet werden kann, **müssen die Bewerber fehlende Gebiete bzw. fehlende Intensität im Einzelfall bis zur Steuerberaterprüfung durch Eigenstudium oder Kursbesuche ergänzen.**

Dieser Ergänzungsbedarf gilt einerseits für Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge in den genannten Teilen der Rechtswissenschaft und anderen für Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums in den dargestellten Aspekten der Wirtschaftswissenschaften.“

Auf den Seiten 7 bis 10 spricht die Bundessteuerberaterkammer einige Empfehlungen aus, die allerdings nicht nur aus ihrer eigenen Feder stammen, sondern das gemeinsame Ergebnis der BStBK und der Kommission „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, d.h. einer wissenschaftlichen Kommission ist, die vom Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. („VHB“) gebildet wird. Aus den vorstehenden Gremien wurde die Fachkommission zur Erarbeitung eines Anforderungsprofils des Steuerberaters gebildet. Deren Ergebnisse stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

„I. Rechtswissenschaft

Die theoretische Grundausbildung soll sich nach den oben abgeleiteten Aufgaben und angesprochenen Zulassungsvoraussetzungen insbesondere auf folgende Bereiche des deutschen Rechts, speziell des deutschen Steuerrechts, den Grundzügen des Internationalen Steuerrechts sowie auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft erstrecken:

1. Allgemeine Rechtsgebiete

a) Bürgerliches Recht

- Allgemeiner Teil, insbesondere Rechtssubjekte, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung.
- Recht der Schuldverhältnisse, insbesondere Allgemeines und Besonderes Schuldrecht.
- Sachenrecht, insbesondere Eigentum, Besitz, Grundpfandrechte, sonstige Nutzungs- und Sicherungsrechte (vor allem Nießbrauch).
- Familienrecht, insbesondere eheliches Güterrecht, Unterhaltsrecht, Betreuungsrecht.
- Erbrecht, insbesondere Erbfolge, Erbenhaftung, Testament, Erbvertrag, Vermächtnis, Pflichtteil, Erbverzicht, Testamentsvollstreckung.

b) Handelsrecht, Wechsel- und Scheckrecht

- Handelsrecht, insbesondere Recht der Kaufleute, Prokura, Handlungsvollmacht, Firmenrecht, allgemeine Rechnungslegungsvorschriften.
- Wechselrecht und Scheckrecht.

c) Gesellschaftsrecht

- Recht der Gesellschaften nach Bürgerlichem Recht und Handelsrecht, insbesondere hinsichtlich Gründung und Beteiligung, Veräußerung, Verschmelzung und Umwandlung, Auseinandersetzung und Abwicklung, Gesellschaftsformen des EU-Rechts.
- Spezielle Rechnungslegungsvorschriften der Gesellschaften und Unternehmenszusammenschlüsse.

d) Grundzüge des Insolvenzrechts

e) Grundzüge des Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts

f) Recht der Europäischen Gemeinschaft

2. Allgemeines Steuerrecht, insbesondere Verfahrensrecht

- Abgabenordnung.
- Finanzgerichtsordnung.

3. Steuerartenrecht

a) Ertragsteuerrecht

- Einkommensteuerrecht.
- Körperschaftsteuerrecht.
- Gewerbeertragsteuerrecht.
- Umwandlungssteuerrecht.

b) Substanzsteuerrecht

- Bewertungsrecht.

Schwächen in Themen, die selten bis gar nicht gewählt werden, d. h. vermeintlich schwierige oder „exotische“ Themen, werden Ihnen eher verziehen, als in Themen, die zum „Standard“ eines Steuerberaters bzw. einer Steuerberaterin zählen. Sofern Sie zum Thema „§ 4h EStG: Zinsschranke“, „4j EStG: Lizenzschranke“ oder zum Thema „Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft im Ausland“ referieren, werden Lücken oder Fehler nicht so hoch gewertet, als wenn Sie zu Themen, wie „Einlagen und Entnahmen des Einzelunternehmers“, „Gebäude im Steuerrecht“ oder „Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG“ sprechen.

Themenwahl: Thema innerhalb der Bearbeitungszeit wechseln?

Sofern Sie sich wie vorstehend beschrieben für ein Thema entschieden haben, lautet die Antwort ganz klar: „Auf keinen Fall!“

Es werden Ihnen mit Sicherheit Zweifel aufkommen, ob das gewählte Thema das richtige ist, sofern Sie im Rahmen der Bearbeitung an Grenzen stoßen. Das ist normal. Ein Wechsel des Themas ist aber das Schlechteste (sic!), was Sie machen könnten. Warum?

Erstens haben Sie sich nach Abwägung aller Umstände für ein Thema entschieden, zweitens haben Sie kaum mehr Zeit für die Ausarbeitung eines zweiten Themas und drittens ist das ein absolut vermeidbarer Stressfaktor, der nur in den seltensten (sic!) Fällen (jemals) zum Erfolg geführt hat.

Wenn Sie Ihre mündliche Prüfung mit dem Kurzvortrag beginnen, müssen Sie sich nicht für Ihre Nervosität entschuldigen; **die Prüfungskommission kennt das und es ist völlig normal**. Also setzen Sie sich deswegen nicht selbst unter Druck. Ihren Vortrag beginnen Sie am besten mit einer kurzen Eingangsformel („Sehr verehrte Prüfungskommission! Für meinen Kurzvortrag habe ich mich für das Thema 1 [...] entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt [...]).

Es scheint heute üblich zu sein, dass die Vorbereitungslehrgänge den Kandidaten vermitteln, sich mit Vor- und Nachnamen vorzustellen und teilweise auch mitteilen zu müssen, dass man sich gerade in der mündlichen Steuerberaterprüfung befindet.

Wenn Ihnen das hilft, „ruhiger“ zu werden, ist das durchaus legitim, aber es ergibt keinen Mehrwert für die Prüfungskommission, da diese Ihren Vor- und Nachnamen sowie den Lebenslauf mit allen Stationen aus der Prüfungsakte kennt. Daneben ist zu bedenken, dass die nämliche Prüfungskommission (im Regelfall) bereits Ihre drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten bewertet hat und daher auch bereits Ihre Leistungen aus der „Schriftlichen“ kennt.

Tragen Sie Ihren Vortrag nunmehr getrennt nach Ihren Gliederungspunkten („Hauptteil“) vor. **Machen Sie deutlich, wenn Sie einen neuen Gliederungspunkt beginnen.**

Bedenken Sie bei Ihrem Vortrag auch, dass die Prüfungskommission an Ihrem Prüfungstag mitunter fünfmal hintereinander denselben Vortrag hören „darf“. Wenn Sie konkrete Praxisbeispiele für Ihren Vortrag kennen, erläutern Sie diese ausreichend. Bitte vermeiden Sie „künstliche“ Beispiele, die nur vermeintlich mit dem gewählten Thema zu tun haben und die Sie „spontan“ in Ihren Vortrag einbauen (wollen). Das ist nicht nur „störend“ für Ihren Vortrag, sondern birgt schnell Fehlerquellen, die in die Bewertung des Kurzvortrags einfließen (können) und evtl. auch in den folgenden Prüfungsabschnitten aufgegriffen werden.

Vermeiden Sie auch am Ende des Vortrags sich selbst zu loben („Der Vortrag hat in hervorragender Weise gezeigt, dass [...]“). Vermeiden Sie allerdings auch Ihren Vortrag noch im Prüfungsraum schlecht zu machen („Das Thema lag mir wirklich nicht“, „Bei den Vorbereitungskursen ist mir das besser gelungen“ oder „Ich weiß, dass das konfus war, aber [...]“). Überlassen Sie die Bewertung Ihres Kurzvortrags besser der (wohlwollenden) Prüfungskommission.

Häufig versuchen Kandidaten bei der Zusammenfassung bzw. Ihrer Schlussformel noch einmal auf den **Praxisbezug des Themas** hinzuweisen („Das Thema ist sehr wichtig in der Praxis“, „Die Praxisrelevanz ist gegeben“, „In der Praxis ist das Thema von außerordentlicher Bedeutung, weil [...]“). Häufig wird das Thema „Praxis“ mehrfachst (sic!) wiederholt. Um es klar auszudrücken: Meistens wirkt das „gestelzt“ und macht einen Vortrag nicht besser. Um die Praxisrelevanz eines Themas zu betonen, haben Sie den ganzen Vortrag über Zeit und nicht nur ein paar „übertriebene“ Sätze am Schluss.

In vielen Vorbereitungslehrgängen wird Ihnen vermittelt, „Blickkontakt“ mit den Prüfern v.a. während des Kurzvortrags herzustellen. Das ist grundsätzlich richtig. Seien Sie aber nicht verunsichert, wenn dieses nur kurz oder nur abwechselnd bei einigen Prüfern gelingt. Der Grund ist einfach und hat nichts mit einer geringen Wertschätzung der Prüfer Ihnen gegenüber oder mit einem schlechten Vortrag Ihrerseits zu tun. Der Grund lautet: **Protokollführung!**

Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission führen bei Ihrem Kurzvortrag Protokoll. Dieses sind der Vorsitzende und derjenige Prüfer, in dessen Prüfungsgebiet das Thema Ihres Kurzvortrags fällt. Häufig notieren auch die anderen Mitglieder Stichpunkte, die Ihnen gefallen bzw. nicht gefallen haben oder was evtl. falsch war. Anhand des Protokolls des Prüfenden wird im Anschluss das Ergebnis Ihres Kurzvortrags von der Prüfungskommission beraten. Insofern ist es nur folgerichtig, dass das Protokoll sehr akribisch geführt wird und wenig Zeit für „Blickkontakt“ seitens der Prüfenden bleibt.

2.4 Hinweise zu den mündlichen Prüfungsabschnitten

Naturgemäß werden auch die Ihnen in den mündlichen Prüfungsabschnitten gestellten Fragen, die schwierigsten „ever“ sein. Moment! Das hatten wir schon! Die Gründe sind mit denen zum Kurzvortrag geschilderten vergleichbar, sodass wir direkt zum inhaltlichen Teil übergehen können.

Im Anschluss an den letzten Kurzvortrag folgt in der Regel eine ca. fünfzehnminütige Pause. Danach startet die erste mündliche Prüfungsrunde. Abweichend vom Kurzvortrag der einzeln gehalten wurde, sitzen nun alle vier oder fünf Kandidaten gleichzeitig der Prüfungskommission gegenüber. Üblicherweise stellt der Vorsitzende die Prüfungskommission kurz vor und erläutert den weiteren Ablauf der Prüfung. Dann startet die erste Prüfungsrunde mit zwei Prüfungsabschnitten. Danach folgt eine längere Pause (ca. 30-40 Minuten). Anschließend beginnt die zweite Prüfungsrunde, die wiederum zwei Prüfungsabschnitte beinhaltet. Nach einer letzten ca. zehnminütigen Pause folgt die letzte Prüfungsrunde, die erneut aus zwei Prüfungsabschnitten besteht. Eine Vormittagsprüfung endet dann erfahrungsgemäß um 13.00 Uhr und die Nachmittagsprüfung um 18.00 Uhr.

In den Prüfungsunden werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt. **Der Prüfer wird Sie direkt ansprechen.** Die Prüfer sind befugt, den einen Kandidaten länger und den anderen Kandidaten kürzer zu prüfen. Eine Frage, die an Sie direkt adressiert war, kann auch an andere Kandidaten weitergegeben werden. Das kann den Grund haben, dass Sie – selbst nach einer Bedenkzeit – die Frage nicht beantworten konnten oder dem Prüfer sofort zeigen konnten, dass Sie bei der Frage „im Thema“ sind, sodass er die Frage direkt weitergibt, damit andere noch Punkte erzielen können und die Frage nicht direkt „verbrannt“ ist.

Im eigenen Interesse sollten Sie daher dem Prüfungsgespräch auch zuhören und aufmerksam sein, wenn momentan ein anderer Prüfling befragt wird. Die gestellte Frage kann – wie beschrieben – schnell weitergegeben werden. Sollten Sie die Frage beantworten können, kann es sein, dass Sie in diesem Prüfungsabschnitt weiterhin der „Ausputzer“ sind. Sollte ein Kandidat eine Frage nicht beantworten können, sollten Sie auf keinen Fall – ungefragt – die Antwort in die Runde rufen oder – „wie wild“ auf sich aufmerksam machen.

Die Prüfer sind erfahren genug, um zu sehen, dass Sie evtl. die Antwort wissen. Entweder wird die Frage weitergegeben oder die Frage wird „freigegeben“, sodass Sie sich melden können, wenn Sie (vermeintlich) die Antwort wissen. Alles andere wird Ihnen als unkollegial ausgelegt und das nicht nur im Hinblick auf die Berufspflichten nach § 57 StBerG.

4. Externe Rechnungslegung nach HGB: Einzelabschluss

4.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Die HGB-Rechnungslegung hat in den letzten Jahren auch in der schriftlichen Prüfung erneut an Bedeutung gewonnen. Während „früher“ lediglich in einigen Teilaufgaben evtl. **Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz** thematisiert wurden, ist es seit wenigstens einem Jahrzehnt in allen Klausuren „aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens“, d.h. der sog. „Bilanzsteuerrechtsklausur“ üblich, diese Abweichungen bei allen Teilaufgaben detailliert darzustellen. Daneben werden auch Aussagen zu evtl. Steuerlatenzen nach § 274 HGB von den Kandidaten erwartet, obwohl es sich hierbei um ein rein handelsrechtliches Thema handelt.

In der schriftlichen Prüfung mussten Sie daher unter Angabe der einschlägigen Vorschriften erläutern, wie dargestellte Einzelsachverhalte handels- und steuerrechtlich zu behandeln sind. Ferner wurde Ihnen die Vorgabe gemacht, die Bilanzansätze auf einen Stichtag zu ermitteln und die für die Erstellung der Handels- und Steuerbilanz zum Stichtag noch erforderlichen Buchungssätze anzugeben. Kurzum: Es kam – neben einem vorausgesetzten Fachwissen – insbesondere auf die **Klausurtechnik** an.

In der mündlichen Steuerberaterprüfung sind allerdings darüber hinaus weitere Themenfelder prüfungsrelevant. Während die Aufgaben in „der Schriftlichen“ v.a. und fast ausschließlich quantitativ ausgelegt waren und zum Ziel hatten einen Bilanzansatz zu einem bestimmten Stichtag zu ermitteln, sind die **Fragen „der Mündlichen“ zur HGB-Rechnungslegung eher qualitativ angelegt**. Es handelt sich damit eher um „Verständnisfragen“. Häufig sollen Sie etwas „nennen“, „aufzählen“, „erläutern“, „beschreiben“ oder „abgrenzen“. Es empfiehlt sich die §§ 238–289 HGB vor der Prüfung einmal komplett gelesen zu haben. Einige „Dauerbrenner“ werden nachfolgend in den „Fragen und Antworten“ behandelt.

4.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Bilanzauffassungen“

Frage: Wir haben viel über die „Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens“ bzw. über „Bilanzierung“ gesprochen. Was ist eigentlich eine Bilanz?

Antwort: In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern (§ 247 Abs. 1 HGB).

Frage: OK! Welchen Zweck soll eigentlich eine Bilanz erfüllen?

Antwort: Es wird typischerweise die Informationsfunktion und die Zahlungsbemessungsfunktion unterschieden. Die Informationsfunktion besagt, dass dem Unternehmen bzw. den vertretungsberechtigten oder handelnden Personen relevante Informationen für die Unternehmensführung zur Verfügung gestellt werden. Die Zahlungsbemessungsfunktion besagt, dass durch den handelsrechtlichen Einzelabschluss Auszahlungen, wie etwa Gewinnausschüttungen, Steuern, Tantiemen oder andere gewinnabhängige Vergütungen ermittelt werden (vgl. ausführlich: von Eitzen/Zimmermann: Bilanzierung nach HGB und IFRS, 4. Aufl. 2020, S. 15 f. sowie 48 f.).

Frage: Das war die Antwort nach den Funktionen des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Offenbar habe ich unpräzise gefragt. Welche Bilanzauffassungen kennen Sie?

Antwort: Es gibt viele Bilanzauffassungen bzw. Bilanztheorien. Typischerweise werden die drei folgenden unterschieden:

- statische Bilanzauffassung,
- dynamische Bilanzauffassung
- organische Bilanzauffassung.

Frage: Sehr gut! Dann haben Sie bereits die laut h. M. bedeutendsten traditionellen Bilanztheorien genannt. Was ist aber eigentlich eine „Bilanztheorie“?

Antwort: Es handelt sich hierbei um wissenschaftliche bzw. bilanztheoretische Bilanzauffassungen, die sich v.a. hinsichtlich des Inhalts und der Aufgaben der Bilanz unterscheiden.

Frage: [...] sind es dann Bilanztheorien oder Bilanzauffassungen?

Antwort: Üblicherweise werden die Begriffe „Bilanztheorie“ und „Bilanzauffassung“ gleichermaßen verwendet, um verschiedene Konzepte zur Bilanz zu beschreiben. Federmann/Müller (Bilanzierung nach Handelsrecht, Steuerrecht und IFRS. 13. Aufl. 2018, S. 147) bringen es aber auf den Punkt, wenn sie ausführen:

„Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Bilanzen reicht bis an den Anfang des 20. Jahrhunderts zurück und hat eine Vielzahl von „Auffassungen“ hervorgebracht, die allerdings **nur selten den Anspruch einer Theorie im Sinne eines umfassenden, geschlossenen und begründbaren Aussagensystems erfüllen.**“

Frage: OK! Dann erläutern Sie uns bitte die „statische Bilanzauffassung“!

Antwort: Nach der statischen Bilanzauffassung ist die richtige Vermögensermittlung am Bilanzstichtag der Hauptzweck der Bilanz. Diese Bilanzauffassung wurde im Wesentlichen von Simon begründet (Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 3. Aufl. 1899). Es soll also das Reinvermögen, d.h. das Eigenkapital, ermittelt werden.

Es haben sich in diesem Zusammenhang zwei Ausprägungen herausgebildet, die Fortführungsstatik und die Zerschlagungsstatik. Während die Fortführungsstatiker von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen, wollen die Vertreter der Zerschlagungsstatik das Vermögen quasi als Schuldendeckungspotential ermittelt wissen.

Hinweis: Die Einteilung in eine „Fortführungsstatik“ und eine „Zerschlagungsstatik“ geht auf Moxter (Bilanzlehre. Bd. I Einführung in die Bilanztheorie. 1. Aufl. 1974, S. 6) zurück. Vgl. hierzu auch die gute Zusammenfassung in: Baetge/Kirsch/Thiele: Bilanzen. 17. Aufl. 2024, S. 14–19.

Frage: [...] und die „dynamische Bilanzauffassung“?

Antwort: Bei der dynamischen Bilanzauffassung steht nicht die richtige Darstellung des Reinvermögens im Vordergrund, sondern der Erfolg einer Periode. Im Ergebnis erfolgt das nicht durch „Betriebsvermögensvergleich“, sondern durch eine periodengerechte Zuordnung aller Einnahmen und Ausgaben. In der Grundform geht diese Bilanzauffassung auf Schmalenbach (Dynamische Bilanz. 11. Aufl. 1953) zurück, der die Bilanz als sog. „Kräftespeicher der Unternehmung“ bezeichnet (S. 59).

Frage: Gut. Kommen wir nun zur „organischen Bilanzauffassung“. Was verstehen Sie darunter?

Antwort: Die organische Bilanztheorie ist im Gegensatz zur statischen und dynamischen dualistisch geprägt, da sie die Aufgabe der Bilanz in der gleichzeitigen Erfolgs- und Vermögensermittlung sieht. Die organische Bilanztheorie geht auf Schmidt (Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft. 3. Aufl. 1951) zurück.

Frage: [...] das ist bis jetzt wenig „originell“ von Schmidt. Ich verbinde die statische und die dynamische Auffassung und erhalte meine eigene neue Auffassung?

Antwort: Nein, so kann man das nicht sagen. Schmidt fügt als eigene Ansicht noch die Geldwertänderung hinzu. Seiner Ansicht nach sind Gewinne, die inflationsbedingt sind, nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei nicht um einen positiven Erfolg handelt. Im Ergebnis sollen sog. Scheingewinne separat auf einem eigenen Konto „Wertänderungen am ruhenden Vermögen“ erfasst werden (Schmidt, S. 107).

7. Investition und Finanzierung

7.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Fragen der Mandanten rund um das Thema „Investition und Finanzierung“ gehören zum typischen Berufsalltag eines Steuerberaters. Daher sollten Sie Kenntnisse in den Bereichen „Instrumente der Investitionsrechnung“, „Finanzierungsformen“ und „Finanzanalyse“ haben. Aus diesem Grunde konzentrieren sich die folgenden „Fragen und Antworten“ auf den Bereich Wirtschaftlichkeitsberechnung von Investitionsprojekten und deren mögliche Finanzierungsformen. Themen zur Finanzierungs-, Investitions- und Liquiditätsanalyse und deren Einordnung in die „Bilanzanalyse“ runden diesen Teil inhaltlich ab.

7.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Instrumente der Investitionsrechnung“

Frage: Was verstehen Sie unter dem Begriff „Investitionsrechnung“?

Antwort: Im engeren Sinne werden hierunter Verfahren verstanden, die die Wirtschaftlichkeit von Real- und Finanzinvestitionen ermitteln. Die neueren Ansätze zählen auch die Unternehmensbewertung dazu.

Frage: Welche grundlegenden Unterschiede existieren zwischen einer „Wirtschaftlichkeitsrechnung“ und einer „Unternehmensbewertung“? Können Sie einige Beispiele nennen?

Antwort: Die beiden Bereiche können anhand der Fragestellung und des Erkenntnisobjekts abgegrenzt werden. Die Unternehmensbewertung will den **Wert eines gesamten Unternehmens** oder einer Beteiligung bestimmen, während die Wirtschaftlichkeitsrechnung die Vorteilhaftigkeit **einer einzelnen Investition** bestimmen will. Erkenntnisobjekt ist bei der Unternehmensbewertung daher das gesamte Unternehmen und bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung kleinere Produktionseinheiten oder einzelne Maschinen in einem produzierenden Betrieb.

Grundsätzlich ist es allerdings sachgerecht beide Bereiche unter die „Investitionsrechnung“ zu subsumieren. Bei der (dynamischen) Investitionsrechnung wird die Summe der Barwerte der einzelnen Einzahlungsüberschüsse bei einem gegebenen Auszahlungsbetrag bestimmt, um aus der Saldogröße die Vorteilhaftigkeit der Investition abzuleiten. Bei der Unternehmensbewertung wird quasi dieser Auszahlungsbetrag als Unternehmenswert bei prognostizierten Einzahlungsüberschüssen „gesucht“.

Hinweis: Der Themenbereich „Unternehmensbewertung“ wird aufgrund seines Umfangs in einem eigenen Abschnitt dieses Vorbereitungslehrbuchs (siehe hierzu Kapitel 8) behandelt.

Frage: Wie wird die Wirtschaftlichkeit einer Investition ermittelt?

Antwort: Die Vorteilhaftigkeit wird durch Investitionsrechnungen lediglich quantitativ, d.h. monetär bestimmt.

Frage: Welche Aspekte könnten bei der Bestimmung der Vorteilhaftigkeit einer Investition noch berücksichtigt werden?

Antwort: Sog. Imponderabilien. Diese könnten in nicht-monetären Investitionszielen, wie Prestige oder Unabhängigkeit liegen. Ferner ist an nicht-quantifizierbare Zielen, wie etwa die Erhöhung der Unfallsicherheit oder der Effekt von Fortbildungsmaßnahmen zu denken (ähnlich: Schierenbeck/Wöhle: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 19. Aufl. 2016, S. 386).

Frage: Welche Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung kennen Sie? Können Sie die Ansätze kurz systematisieren?

Antwort: Ja, grundsätzlich sind sog. **Simultanansätze** und sog. **Sukzessivansätze** zu unterscheiden.

Frage: [...] wie unterscheiden sich diese Ansätze?

Antwort: Bei den Simultanansätzen soll das gesamte Investitionsprogramm gleichzeitig in einem Schritt, also „simultan“ optimiert werden. Diese Simultanansätze weisen allerdings eine Menge an praktischen Problemen auf (hierzu: Schierenbeck/Wöhle: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 19. Aufl. 2016, S. 389). In der Praxis werden daher im Wesentlichen die Sukzessivansätze verwendet, die lediglich die Vorteilhaftigkeit einer Investition ohne die Notwendigkeit der Abstimmung einzelner Teilpläne bestimmen.

Frage: OK! Dann sehen wir uns jetzt einmal die (noch) praxisrelevanten Sukzessivansätze an. Welche kennen Sie?

Antwort: Auch hier wird wieder differenziert. Zum einen werden **Totalmodelle** und zum anderen **Partialmodelle** unterschieden. Zu den **Totalmodellen** wird u.a. das Konzept des vollständigen Finanzplans („VOFI“) gezählt. Es wird der Vermögensendwert am Ende der Laufzeit des Investitionsprojekts als Vorteilhaftigkeitskriterium ermittelt.

11. Europarecht

11.1 Themenbereich im Überblick: Das sollen Sie lernen!

Das Europarecht ist in der mündlichen Steuerberaterprüfung mitunter ein „zähes Thema“. Das liegt im Wesentlichen allerdings an einer mangelnden Vorbereitung der Examenskandidaten auf dieses Thema. Die Antworten auf gestellte Fragen im Europarecht zu „raten“, ist in diesem Bereich nahezu ausgeschlossen. Entweder Sie können mit den Fragen „etwas anfangen“ oder eben nicht. Das können Sie jetzt negativ oder positiv finden. Wenn Sie sich allerdings – im Gegensatz zu vielen anderen Examenskandidaten – mit diesem Thema im Vorfeld Ihrer mündlichen Prüfung beschäftigen, können Sie im entsprechenden Abschnitt der mündlichen Prüfung „punkten“ und sich positiv von Ihren Mitbewerbern absetzen.

Dazu ist es allerdings erforderlich, sich im ersten Schritt mit den Rechtsgrundlagen des Europarechts, insb. dem EUV und dem AEUV vertraut zu machen. Bitte lesen Sie diese Verträge im Vorfeld (wenigstens) punktuell. Sie werden feststellen, dass sich viele Antworten des Europarechts direkt aus den Verträgen beantworten lassen. Begrifflichkeiten wie „EU“, „EWR“ und „EFTA“ und deren Inhalte sollten Sie kennen. Gleiches gilt für die Organe der EU und deren wesentlichen Aufgaben. Häufig wird – insbesondere von Juristen – nach dem Sitz der entsprechenden Organe gefragt. Auch das sollte Ihnen geläufig sein. Zu guter Letzt sollten Sie die „Rechtsquellen des Europarechts und die Grundfreiheiten“ auch problemlos beantworten können.

11.2 Fragen und Antworten

Kernthema: „Grundlagen des Europarechts und Mitglieder der EU“

Frage: Was verstehen Sie unter „Europarecht“?

Antwort: Das Europarecht **im engeren Sinne** umfasst insbesondere das Recht der Europäischen Union, also das sog. Unionsrecht, welches aus dem **Vertrag über die Europäische Union** (kurz: EUV) und dem **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (kurz: AEUV) besteht.

Frage: [...] wenn Sie schon das Europarecht i.e.S. ansprechen. Was verstehen Sie denn unter einem „Europarecht im weiteren Sinne“?

Antwort: Das **Europarecht i.w.S.** umfasst neben dem Europarecht i.e.S. insbesondere:

- den Europarat,

- die EFTA (= Europäische Freihandelsassoziation),
- die OSZE (= Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa),
- die EMRK (= Europäische Menschenrechtskonvention),
- die EGMR (= Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte).

Frage: Was ist die EU eigentlich?

Antwort: Bei der EU handelt es sich um einen **Staatenverbund**.

Frage: OK! Wie viele Mitgliedsstaaten hat die EU aktuell (Stand: August 2024)?

Antwort: 27!

Frage: Das ist korrekt. Können Sie auch die Mitgliedstaaten aufzählen (Stand: August 2024)?

Antwort: Ja, das wären:

Belgien	Bulgarien	Dänemark
Deutschland	Estland	Finnland
Frankreich	Griechenland	Niederlande
Italien	Irland	Kroatien
Lettland	Litauen	Luxemburg
Malta	Österreich	Polen
Portugal	Rumänien	Schweden
Slowakei	Slowenien	Spanien
Tschechien	Ungarn	Zypern

Frage: [...] fehlen in Ihrer Aufzählung nicht „Norwegen“, „Island“ und „Lichtenstein“?

Antwort: Nein! Dabei handelt es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Frage: [...] und um was handelt es sich dabei?

Antwort: Zusammen mit der Schweiz würde es sich seit 1995 um die EFTA (= European Free Trade Association), also um die Europäische Freihandelszone handeln.

Frage: [...] und ohne die Schweiz?

Antwort: Die EFTA-Staaten sind ohne die Schweiz Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (kurz: „EWR“).

Frage: OK! Zurück zur Ausgangsfrage. „Norwegen“, „Island“ und „Lichtenstein“ sind also keine Mitgliedstaaten der EU, aber des EWR. Wer von beiden „Organisationen“ hat zahlenmäßig mehr Mitgliedstaaten?

Antwort: Der EWR, denn er besteht aus den EU-Staaten und den EFTA-Staaten ohne die Schweiz.

Frage: [...] fällt Ihnen vielleicht eine „Gleichung“ ein, die Sie in diesem Zusammenhang als „Eselbrücke“ nutzen können?

Antwort: Ja. EWR = EU + NIL, wobei NIL für „Norwegen“, „Island“ und „Lichtenstein“ steht.

Frage: Können Sie uns die Gründungsstaaten der Vorläufer der heutigen EU nennen?

Antwort: Ja, das waren ab 1951 die sechs Länder Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Frage: Prima! Welche Mitgliedstaaten kamen in welchen Jahren dazu?

Antwort: Es hat bisher sieben sog. „Erweiterungsrunden“ gegeben:

1. 01.01.1973: Beitritte von Dänemark, Irland und Großbritannien (Austritt am 31.1.2020).
2. 01.01.1981: Beitritt von Griechenland.
3. 01.01.1986: Beitritte von Portugal und Spanien.
4. 01.01.1995: Beitritte von Österreich, Schweden und Finnland.
5. 01.05.2004: Beitritte von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
6. 01.01.2007: Beitritte von Bulgarien und Rumänien.
7. 01.07.2013: Beitritt von Kroatien.

Frage: [...] können Sie uns die wichtigsten Gründungsverträge der Europäischen Union nennen?

Antwort: Ja. Es existieren folgende Gründungsverträge:

- Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft über Kohle und Stahl (Inkrafttreten: 23.07.1952, Ausgelaufen: 23.07.2002),